

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit,
IG I 1,
IG I 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Der Industriegaseverband e.V.
ist Mitglied im



Ihr Zeichen

IGI1@bmub.bund.de

Ihre Nachricht vom

26-05-2015

Datum

18-06-2015

Stellungnahme des IGV zum Referentenentwurf der nationalen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrem Angebot mit dem Schreiben vom 26. Mai 2015 nach, zum aktuellen Referentenentwurf zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie eine Stellungnahme mit Kommentaren abzugeben.

Der Industriegaseverband e. V. (IGV) ist ein Fachverband des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) und in den europäischen Gaseverband »European Industrial Gases Association« (EIGA) integriert. Nahezu alle deutschen Unternehmen, die Industriegase herstellen und/oder abfüllen sowie vertreiben, sind im Industriegaseverband e. V. zusammengeschlossen. Der IGV fördert die Sicherheit, den Umweltschutz und die Technik bei der Herstellung und dem Umgang mit Industriegasen.

Wir als Industriegaseverband e. V. stimmen mit den schon vorliegenden Stellungnahmen des VCI und auch des BDI vorbehaltlos überein und schließen uns somit an die dort gemachten Vorschläge an.

Die Forderung, die Vorgaben der neuen Seveso-Richtlinie nach Möglichkeit 1:1 umzusetzen und nicht für Deutschland zu verschärfen, sehen wir als Hauptanliegen an. Verschärfende Anforderungen für Deutschland sind aus unserer Sicht nicht erforderlich und deren Notwendigkeit konnte auch bisher nicht durch den Gesetzgeber belegt werden.

Neben dieser Hauptforderung sehen wir insbesondere drei Punkte, die berücksichtigt werden müssen:

1. § 50 BImSchG: Nicht-Einhaltung eines Sicherheitsabstandes - Versagen der Genehmigung
2. § 8a Information der Öffentlichkeit (in Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften nach § 20)
3. §§ 8 und 11 - Information und weitergehende Informationen der Öffentlichkeit mit Blick auf mögliche Missbrauchs- und Terrorgefahr

1. § 50 BImSchG: Nicht-Einhaltung eines Sicherheitsabstandes - Versagen der Genehmigung

Wie oben bereits festgestellt, teilen auch wir die Argumente aus den Stellungnahmen des VCI und des BDI zu diesem Thema.

Weiterhin wurden wir gebeten, eine Abschätzung zu möglichen Folgen zur Verfügung zu stellen.

Wir gehen davon aus, dass wenn die Nicht-Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Versagen der Genehmigung führen sollte, dies eine massive Gefährdung bestehender Standorte in alten Industrie- und Gewerbegebieten darstellt. Investitionen in diese Standorte wären aus kaufmännischer Sicht nicht mehr interessant. Nach unserer ersten groben Abschätzung erwarten wir, dass bei 40 bis 60 Prozent unserer Standorte keine Entwicklungsmöglichkeit mehr sichergestellt sein wird.

Im Zweifelsfall müssten die Standorte geschlossen bzw. in Chemieparks oder ins Ausland verlagert werden. Die Konsequenz der Verlagerung der Werke würde für eine nicht geringe Zahl von Arbeitnehmern den Verlust ihrer Arbeitsstelle bedeuten.

Der Erfüllungsaufwand dieser neuen Vorgabe kann sich für einen Betreiber mittelfristig auf ca. 100 Millionen Euro belaufen, falls Werke geschlossen und verlagert werden müssen.

Falls für Deutschland der Vorteil einer Planungssicherheit zukünftig entfällt, werden Investitionen in das Ausland abwandern.

2. § 8 Information der Öffentlichkeit (in Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften nach § 20)

Die Übergangsvorschriften in § 20 Entwurf StörfallIV erfassen nicht alle Maßnahmen, die sich aus dem geänderten Verordnungstext ergeben.

So ist für die Umsetzung der Anforderungen nach dem neuen § 8a (Information der Öffentlichkeit) keine Übergangsvorschrift vorgesehen. Diese wäre aus unserer Sicht jedoch sehr sinnvoll, da erstmals auch Betriebe mit Grundpflichten eine solche Information erstellen müssen.

Hier sind insbesondere die speziellen Herausforderungen für KMU zu beachten. Die Forderung der Veröffentlichung im Internet durch den Betreiber, über die Vorgaben der RL hinaus, dürfte für kleinere Betriebe nicht immer durchführbar sein.

3. §§ 8a und 11 - Information der Öffentlichkeit mit Blick auf mögliche Missbrauchs- und Terrorgefahr

Die nun vorgesehene umfangreichere Information der Öffentlichkeit birgt aus unserer Sicht erhebliche Risiken für die öffentliche Sicherheit. Durch das zur Verfügungstellen einiger Informationen können Gruppierungen mit kriminell oder gar terroristischem Hintergrund wesentlich einfacher an für sie notwendige Informationen zur Lagerung von bestimmten Stoffen gelangen. Hier sollte abgewogen werden, in welcher Relation die erweiterte Information der Öffentlichkeit zu einem so erhöhten Risiko des Missbrauchs besteht. Unser konkreter Vorschlag ist, an den durch die geplante Artikelverordnung ergänzten Text (in rot) in den §§ 8 und 11 einen weiteren Absatz (in blau) anzufügen:

**§ 8a
Information der Öffentlichkeit**

(1) Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer Änderung

1. des Betriebsbereichs,
2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes, aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu einem Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird oder umgekehrt.

Die Pflicht nach Satz 1 ist im Fall eines neuen Betriebsbereichs mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c zu erfüllen. Sie kann von der Behörde auf Antrag des Betreibers übernommen werden.“

(2) Die Angaben unter Abs. (1) sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen, falls sich daraus ein Missbrauch ergeben könnte/ableiten könnte.

und:

§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit“

b) „ Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:“.

„(1) Über die Anforderungen des § 8a hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 auch die Angaben nach Anhang V Teil 2 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer Änderung

1. des Betriebsbereichs,
2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,

3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes,

aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten“.

(2) Die Angaben unter Abs. (1) sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen, falls sich daraus ein Missbrauch ergeben könnte/ableiten könnte.

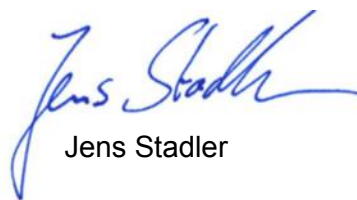
Somit bestünde für den Betreiber die Möglichkeit, sicherheitsrelevante Angaben bei der Information der Öffentlichkeit auszuschließen.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Werner Marcisch



Jens Stadler